

**Kristina Felicitas Wolff (Hrsg.)**

A large, abstract pink watercolor splash or ink blot serves as a background for the title text. It has a soft, textured appearance with various shades of pink and some darker, more saturated areas.

# **WIE VIELE NOCH?**

**Deutschlands  
gebilligte Femizide**

**Kohlhammer**

**Kohlhammer**



Prof. Dr. Kristina Felicitas Wolff

# Wie viele noch?

Deutschlands gebilligte Femizide

Verlag W. Kohlhammer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Es konnten nicht alle Rechtsinhaber von Abbildungen ermittelt werden. Sollte dem Verlag gegenüber der Nachweis der Rechtsinhaberschaft geführt werden, wird das branchenübliche Honorar nachträglich gezahlt.

Dieses Werk enthält Hinweise/Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalt der Verlag keinen Einfluss hat und die der Haftung der jeweiligen Seitenanbieter oder -betreiber unterliegen. Zum Zeitpunkt der Verlinkung wurden die externen Websites auf mögliche Rechtsverstöße überprüft und dabei keine Rechtsverletzung festgestellt. Ohne konkrete Hinweise auf eine solche Rechtsverletzung ist eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten nicht zumutbar. Sollten jedoch Rechtsverletzungen bekannt werden, werden die betroffenen externen Links soweit möglich unverzüglich entfernt.

Titelbild: © Sonya illustration - stock.adobe.com

Fotos im Buch: Die abgebildeten Frauen sind Überlebende und Hinterbliebene. Ihre Fotos wurden aus rechtlichen Gründen von den geschilderten Lebenserfahrungen getrennt.

I. Auflage 2025

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart

produktsicherheit@kohlhammer.de

Print: ISBN 978-3-17-046256-4

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-046257-1

epub: ISBN 978-3-17-046258-8

# Inhalt

|                                                                                                         |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Vorwort .....                                                                                           | 11  |
| Einleitung: Betroffenheit wiegt Totschlag durch<br>Unterlassen nicht auf .....                          | 15  |
| I. ... und Recht und Freiheit .....                                                                     | 19  |
| Tödliches Unrecht wider geltendes Recht .....                                                           | 19  |
| Tötungsdelikte gegen Mädchen und Frauen .....                                                           | 43  |
| Femizid ist eine vorsätzliche Tötung basierend auf einem<br>geschlechtsspezifischen Motiv .....         | 50  |
| Femizid ist auch eine billigend in Kauf genommene Tötung,<br>die Frauen überproportional betrifft ..... | 57  |
| Femizid betrifft zunehmend mehr Kinder .....                                                            | 64  |
| Femizid ist auch Stellvertretergewalt .....                                                             | 77  |
| Greta: Mein Ex hat versucht mich zu ermorden, ich habe überlebt –<br>und jetzt? .....                   | 83  |
| II. Deutsche Femizide .....                                                                             | 107 |
| Die Relevanz der richtigen Daten .....                                                                  | 107 |
| Deutschlands blinde Flecken .....                                                                       | 120 |
| Irina: FEMIZID – Mord an der Mutter – Eine Tochter erzählt .....                                        | 133 |
| Mechanismen und Muster der Gewaltspirale .....                                                          | 142 |

|                                                                               |            |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Top oder Flop und signifikante Tendenzen.....                                 | 151        |
| Häusliche Gewalt ist schon lange nicht mehr nicht häuslich.....               | 155        |
| Erste Liebe – „Teen Dating Violence“ .....                                    | 163        |
| Femizide gegen ältere Frauen.....                                             | 168        |
| <b>Diana: Ein Femizid von vielen und was er mit einer Familie macht .....</b> | <b>171</b> |
| Medial und juristisch: „Im Namen des Volkes“ pro Senior-Mörder .....          | 179        |
| Erniedrigung und Entwertung im Töten.....                                     | 187        |
| Marker und Risiken .....                                                      | 192        |
| <b>Cristina: Meine zwei Leben: In Gedenken an meine Tochter Alisa .....</b>   | <b>203</b> |
| Altersunterschied .....                                                       | 244        |
| Kinder: Sorge- und Umgangsrecht .....                                         | 247        |
| Stalking, Schwangerschaft, Prostitution und Vulnerabilität .....              | 256        |
| Waffenbesitz und Substanzmissbrauch.....                                      | 274        |
| <b>III. Fehlende Korrektive aufgrund von</b>                                  |            |
| <b>Tradition und Struktur.....</b>                                            | <b>287</b> |
| Politik .....                                                                 | 295        |
| Finanzmittel .....                                                            | 296        |
| Die staatliche Angebotspalette für Täter.....                                 | 304        |
| Flickenteppich Bundesrepublik Deutschland .....                               | 307        |
| Verantwortung und fehlende Zielgruppenausrichtung .....                       | 309        |
| <b>Marianne: Ist meiner Tochter etwas passiert? .....</b>                     | <b>325</b> |
| Jurisdiktion .....                                                            | 336        |
| BGH-Urteile .....                                                             | 345        |
| Sauerstoff und Sex.....                                                       | 350        |
| <b>C. v. A.: Warum gehst du nicht einfach? .....</b>                          | <b>363</b> |

|                                                                                             |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Deutsche Prägung.....                                                                       | 388     |
| Männliche Vorbilder .....                                                                   | 389     |
| Coercive Control by State.....                                                              | 393     |
| Wechselwirkung: Staatlich unterbundene Gleichstellung – staatliche<br>Gewaltwirkung .....   | 398     |
| Berichterstattung .....                                                                     | 402     |
| <br>IV. Ausgeblendet .....                                                                  | <br>423 |
| Misogynie, Amok und Rechtsradikalismus .....                                                | 423     |
| Datenverquickung – aktuelle Entwicklung: SBGG .....                                         | 428     |
| Zunehmende Krankheitsbilder und Ausfälle .....                                              | 437     |
| <br>V. Lösungswege .....                                                                    | <br>441 |
| Andere Länder .....                                                                         | 441     |
| Nationale Ebene.....                                                                        | 460     |
| Strategie .....                                                                             | 460     |
| Prävention .....                                                                            | 462     |
| Kommunikation .....                                                                         | 465     |
| Gefährdungsanalysen und Täterarbeit .....                                                   | 467     |
| Stärkung der Betroffenen.....                                                               | 469     |
| Verursacherprinzip .....                                                                    | 471     |
| Juristische Anpassungen .....                                                               | 474     |
| Gedenken.....                                                                               | 480     |
| Das verschleppte „Bundeshilfegesetz“: .....                                                 | 484     |
| Christine: Die Trennung hat mich meinen letzten Mut und<br>meine letzte Kraft gekostet..... | 487     |

|                                                                                                                                     |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| VI. Andrea Hellmich: Femizide und Gewalt gegen Frauen im kollektiven Kontext – Trauma und Bewältigung .....                         | 489 |
| VII. Epilog .....                                                                                                                   | 495 |
| VIII. Anhang .....                                                                                                                  | 497 |
| Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt [Istanbul-Konvention] ..... | 497 |
| Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge.....                                                                                      | 528 |
| Quellenverzeichnis .....                                                                                                            | 529 |

# Triggerwarnung

Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit Femiziden, also der maximalen Gewaltausübung gegen Mädchen und Frauen. Es werden die Ursprünge, Wechselwirkungen und Konsequenzen von Gewalt gegen Mädchen und Frauen in Deutschland beleuchtet.

Dabei geht es nicht um eine voyeuristische Fallbeleuchtung, um die Algorithmen für möglichst viele Impressionen zu füttern. Sondern darum, dass jedes Einzelne, der hier beschriebenen Schicksale einen Teil des tödlichen Staatsversagens abbildet: Tägliche Verbrechen, die auf strukturellen Zusammenhängen und tradierten Versäumnissen von Kommunen, Ländern und dem Bund basieren.

Etliche, anteilig sehr grausame Fälle belegen den Missstand und widerlegen das Narrativ vom „Einzelfall“. Darüber hinaus schildern mutige Überlebende ihre Geschichte.

Die Thematik Femizid ist immer verbunden mit menschenverachtenden und brutalen Handlungsweisen und kann sehr negative Emotionen, Erinnerungen oder/und Retraumatisierungen auslösen.

Bitte seien Sie sich bewusst darüber, dass der Inhalt, den Sie lesen werden, ein belastender Trigger sein kann für Personen, die sensibel auf die Themen Gewalt gegen Mädchen und Frauen, Mord, Totschlag und Suizid reagieren.

Als präventive Maßnahme wurden alle Beschreibungen von Femiziden und Femizid-Versuchen in roter Farbe von den allgemeingültigen Textpassagen zur geschlechtsspezifischen Gewalt abgesetzt.

Sofern Sie sich unwohl fühlen, vorbelastet sind oder Unterstützung benötigen, wird empfohlen, das Buch mit Vorsicht, ggf. nicht allein zu lesen oder sich direkt an professionelle Hilfestellungen zu wenden.

Bitte achten Sie auf sich.



# Vorwort

## Schon wieder.

Während ich diese Zeilen schreibe, leuchtet eine „*Tagesschau*“-Nachricht auf meinem Handy auf: „*Frau in Zehlendorf erstochen – Ex-Mann sitzt in Untersuchungshaft*“. Ich fange an zu googeln, schnell finde ich weitere Details, keines davon überrascht mich: Die Frau hatte sich wegen häuslicher Gewalt von ihrem Mann getrennt; sie hatte vor Gericht ein Annäherungsverbot erwirkt gegen den Mann; der Mann hielt sich nicht daran, lauerte ihr auf und stach zu. Die Frau aus Berlin-Zehlendorf wurde nur 36 Jahre alt. Jeden Tag lese ich solche Meldungen. Jeden Tag versucht ein Mann, seine (Ex-)Frau zu töten. Häufig gelingt es ihm.

Wenn ich solche Meldungen lese, lese ich immer häufiger auch von Kontakt- und Annäherungsverboten nach dem Gewaltschutzgesetz, an die sich gewalttätige Männer nicht gehalten haben. In Deutschland haben die Behörden allein im vergangenen Jahr 6.483 solcher Verstöße von Männern registriert, Tendenz steigend: 2022 waren es 6.041 Verstöße, 2021 waren es 5.698. Der Staat zeigt sich buchstäblich hilflos gegenüber bedrohten Frauen.

Ich google weiter, stoße auf immer mehr tote Frauen. Zum Beispiel auf J. aus Baden-Württemberg, 35 Jahre alt. J. war so vieles. Sie war Tochter. Mutter. Freundin. Sie war eine junge Frau, die ihr Leben frei und selbstbestimmt leben wollte und sich deshalb von ihrem gewalttätigen Partner trennte. Der erstach sie im Juni 2023 vor der Tür ihres eigenen Hauses. Das Gericht, das den Täter später wegen Mordes verurteilte, attestierte ihm „*eigensüchtiges Besitzdenken und eifersüchtigen Hass*“. Auch dieser Mann hätte sich laut Gerichtsbeschluss der Frau nicht nähern dürfen, überwacht hat die Anordnung niemand. Die beiden Kinder mussten den Mord an der Mutter mit ansehen.

Wenn Männer Frauen töten, weil sie Frauen sind, dann sprechen wir von Femizid. Der Begriff taucht mittlerweile häufiger auf in den Medien, aber nicht

häufig genug: Immer wieder ist in Berichten über getötete Frauen irreführend und beschönigend-relativierend von „*Beziehungsdramen*“ die Rede, von „*Eifersuchtstaten*“, manchmal sogar von „*Ehrenmorden*“. Wenn eine Gesellschaft ein Verbrechen aber nicht klar beim Namen nennt, wenn sie die Verantwortung dafür nicht allein beim Täter, sondern auch beim Opfer sucht, wie will sie die Opfer dann schützen?

J. ist eine einzelne Frau, die ganz vieles war, aber sie ist kein Einzelfall. Wer sich nur ein wenig mit Femiziden beschäftigt hat, für den liest sich keine Zeile ihrer traurigen Geschichte neu. In Großbritannien untersuchte die Kriminologin Jane Monckton-Smith Hunderte Fälle von Frauen, die von ihren (Ex-) Partnern umgebracht wurden. Dabei entdeckte die Wissenschaftlerin wiederkehrende Muster und Warnzeichen, die einem Femizid vorangehen. Das heißt, dass Polizei und Behörden in den meisten Fällen rechtzeitig gewarnt sein könnten, dass das Leben einer Frau in Gefahr ist.

Trotzdem geschieht wenig. Zuletzt wurde in Deutschland viel über Messergewalt gesprochen; es ging dabei vor allem um junge Migranten als Täter, die auf öffentlichen Plätzen mit Messern Angst oder Terror verbreiteten, und um die Frage, was der Staat dagegen tun kann. Es ist wichtig, darüber zu sprechen. Aber müssten wir nicht genauso engagiert über die Messergewalt im häuslichen Umfeld sprechen und fragen, was der Staat dagegen unternimmt?

Der WEISSE RING fordert die Politik seit Jahren dazu auf, Frauen besser vor ihren gewalttätigen (Ex-)Männern zu schützen. Wir haben Brandbriefe an Dutzende Politikerinnen und Politiker geschrieben, um zum Beispiel eine bessere Überwachung von Gewalttätern nach gerichtlichen Kontakt- und Annäherungsverboten zu fordern. Wir sind davon überzeugt, dass die elektronische Fußfessel ein geeignetes Instrument dafür wäre.

Spanien macht seit Jahren vor, wie das funktionieren kann. Das Land setzt GPS-Technologie zur Kontrolle von Gewalttätern ein, mit Erfolg: In den ersten zehn Jahren nach Einführung starb keine der teilnehmenden Frauen. Rund 95 Prozent der Frauen haben bestätigt, dass sie sich mit dem Gerät sicher und geschützt gefühlt hätten. Der Schutz von Frauen ist eine Sache des politischen Willens. Den vermissen wir in Deutschland an vielen Stellen. Ein Fußfessel-

Einsatz nach häuslicher Gewalt ist in den meisten Bundesländern bis heute nicht möglich, eine bundesgesetzliche Regelung gibt es bislang nicht.

Zum Schutz von Frauen ist auch wichtig, die Gesellschaft aufzuklären und zu sensibilisieren: über die Hintergründe von Gewalt gegen Frauen, über misogyne Denkmuster und darüber, was getan werden kann, um Femizide zu verhindern. Wir alle müssen hinschauen, zuhören, uns einmischen. Es braucht uns alle. Die Gesellschaft ist kein abstraktes Gebilde – die Gesellschaft sind wir.

Beim WEISSEN RING unterstützen wir jedes Jahr Tausende Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben. Immer wieder haben es unsere 3000 ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen mit Frauen zu tun, die Mordversuche überlebt haben. Manchmal sind es die Angehörigen von toten Frauen, denen wir in ihrer Trauer zur Seite stehen müssen. Wir wissen, wie viel Leid Gewalt gegen Frauen verursacht. Wir teilen unser Wissen mit der Gesellschaft, indem wir unsere Erfahrungen in unserem Magazin, im Internet, in den sozialen Netzwerken veröffentlichen.

Deshalb freue ich mich sehr über dieses Buch. Prof. Dr. Kristina Wolff kämpft seit vielen Jahren gegen Gewalt an Frauen und Mädchen und dokumentiert in Eigeninitiative Femizide. Jetzt bündelt sie ihr großes Wissen in Buchform und gibt den Opfern eine Stimme. Liebe Leserinnen und Leser, ich bitte Sie: Schauen Sie nicht weg, auch wenn es vielleicht weh tut. Tragen Sie weiter, was Sie hier lesen. Sprechen Sie mit Freundinnen, Kolleginnen und Kollegen, Familie über Femizide und Gewalt gegen Frauen.

Wenn Schweigen Frauen tötet, dann kann Reden vielleicht Leben retten.



Bianca Biwer  
Bundesgeschäftsführerin  
WEISSER RING e.V.

(Fotocredit: Dirk Beichert/WEISSER RING)



# Einleitung: Betroffenheit wiegt Totschlag durch Unterlassen nicht auf

In Erinnerung an Petra Karin Kelly (\*November 1947; † Oktober 1992);

Die ehemalige Abgeordnete des deutschen Bundestags war Feministin, internationale Friedens-, Umwelt- und Menschenrechtsaktivistin und Gründungsmitglied der Partei „Die Grünen“. Mit einem aufgesetzten Schuss in ihre Schläfe beendete ihr 24 Jahre älterer, deutscher Lebensgefährte, ein früherer Generalmajor, Anfang Oktober 1992 das Leben der damals 44-jährigen Petra Karin Kelly.

Dieses Buch wurde auf den Weg gebracht, um die strukturellen Zusammenhänge offenzulegen, die in der Bundesrepublik Deutschland auch nach Ablauf von weit mehr als einem Vierteljahrhundert dazu führen, dass kontinuierlich, Jahr für Jahr unverändert, mehr als 300 Frauen von Männern umgebracht werden. Es ist ein Treiber, um für dieses Land endlich eine nationale Strategie zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen und Frauen durchzusetzen.

An erster Stelle sei den außergewöhnlich starken Frauen gedankt, die dieses Projekt von Beginn an unterstützten, ihr Vertrauen einbrachten und bereit waren, sich verletzlich zu machen, indem sie ihre Stimmen erheben bzw. Gesicht zeigen. Im Wort „Überleben“ steckt das, was sie alle verkörpern, das LEBEN. Ich verneige mich vor ihrem Mut, ihre grausame Geschichte wieder ins Präsens zu tragen, sich dem Schmerz erneut zu stellen, das Unfassbare, das Überlebte zu teilen – in der Hoffnung, andere Mädchen und Frauen so schützen zu können. Die einzigartigen und ausdrucksstarken Fotos dazu hat Christine Blohmann, Die Hoffotografen in Berlin, mit viel Einfühlungsvermögen und Geduld ermöglicht.

Worauf gewalttätige Männer sich in Deutschland so oft verlassen können, ist das Schweigen der Betroffenen – wenn nicht freiwillig, dann oft erzwungen und aus berechtigter Angst. Daher gilt mein besonderer Dank vor allen anderen den betroffenen Frauen, Überlebenden wie Hinterbliebenen, die in diesem Buch für sich wie für so viele andere ihre Stimmen erhoben haben. #metoo war der Beginn eines Aufbruchs. Auch gegen prominente Vertreter aus den Bereichen Bildung, Sport, Politik und Kultur wurden endlich Strafverfahren eingeleitet. Die Erkenntnis aus deren Ausgang und den damit verbundenen Gegenangriffen mündete für mich in der Suche nach rechtlicher Beratung für dieses Projekt. André Nourbakhsh, Rechtsanwalt in Berlin, stand jederzeit an der Seite der beteiligten Autorinnen und richtete sein Wirken konsequent an unserem jeweiligen Bedarf aus. Sein besonderes Engagement, seine Kritik und sein Rat haben wesentlich zum Gelingen dieses Buches beigetragen. Hierfür, für seine Expertise und seine stete und motivierende Begleitung, gilt ihm mein tief empfundener Dank.

Dieses Buch konnte nur entstehen, weil viele Institutionen und Behörden sich nicht scheuten, mit Offenheit und Transparenz auf unbequeme Fragen zu antworten. Sehr viel Dank geht auch an die Repräsentantinnen und Repräsentanten aus der Justiz und dem Bundeskriminalamt, deren informative Zuarbeit eine enorme und verlässliche Hilfe war.

Für einen sehr besonderen Moment sorgte Herr Dr. Claus Nils Leimbrock, LL.M., Oberstaatsanwalt in Niedersachsen, im Mai 2024, als er die Frage „Wird die Istanbul-Konvention im Verfahren angewandt?“ so beantwortete: „Ja. Art. 46 lit. a IK wird im abschließenden Antrag der Staatsanwaltschaft sowie im Schlussvortrag seinen Ausdruck finden. Art. 49 Abs. 2 IK wurde im Ermittlungsverfahren durch frühzeitige richterliche Vernehmungen Geltung verliehen.“

**Danke für diesen Schlüsselmoment, der belegt, dass gesellschaftliches Umdenken machbar ist.**

***Kristina Felicitas Wolff***

In Ausnahmefällen töten auch Mädchen und Frauen aus einer geschlechtsspezifischen Motivation heraus, sowohl Männer als auch Frauen. Diese Fälle ermöglichen ein neues Forschungsfeld, repräsentieren statistisch jedoch keine quantitativ auffällige Gruppe und wurden daher in diesem Buch nicht berücksichtigt.



# I. ... und Recht und Freiheit

## Tödliches Unrecht wider geltendes Recht

### Was macht einen Rechtsstaat aus?

Ganz einfach: Die Bürgerinnen und Bürger leben mit der Sicherheit, dass geltendes Recht in ihrem Land nicht nur allgemein anerkannt ist, sondern auch gelebt und angewandt wird. „In einem Rechtsstaat haben die Menschen Grundrechte, die vom Staat zu achten und zu schützen sind“, so definiert es der Deutsche Bundestag auf seinen Internetseiten.<sup>1</sup> Ohne das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wäre unsere Verfassung, das Grundgesetz, obsolet.

Ebenso unvorstellbar wäre ein europäischer Länderzusammenschluss, wie beispielsweise die Europäische Union, die die zwingende Selbstverpflichtung für ihre Mitglieder klar benennt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“.<sup>2</sup>

|      | Voll-<br>endeter<br>Mord<br>§ 211 StGB | Voll-<br>endeter<br>Totschlag<br>§ 212 StGB | Körperver-<br>letzung<br>mit<br>Todesfolge<br>§§ 227, 231<br>StGB | Gewaltsam<br>getötete<br>Frauen<br>pro Jahr | Gewaltsam<br>getötete<br>Frauen<br>pro Tag |
|------|----------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 2015 | 163                                    | 130                                         | 27                                                                | 320                                         | 0,88                                       |
| 2020 | 137                                    | 175                                         | 33                                                                | 345                                         | 0,94                                       |
| 2021 | 142                                    | 156                                         | 26                                                                | 324                                         | 0,88                                       |
| 2022 | 150                                    | 147                                         | 39                                                                | 336                                         | 0,92                                       |
| 2023 | 159                                    | 167                                         | 35                                                                | 361                                         | 0,99                                       |

Grafik 1 – Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistiken (PKS) des Bundeskriminalamts (BKA)

## I. ... und Recht und Freiheit

In der Bundesrepublik Deutschland kommen seit Jahrzehnten jährlich Hunderte Frauen gewaltsam zu Tode, obwohl dieses Land Gewaltschutzgesetze hat. Die Tötungsdelikte werden in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes<sup>3</sup> erst seit 2015 geschlechtsspezifisch ausgewertet.

Im ersten Jahr der gesonderten Betrachtung von männlichen und weiblichen Opfern wurden den drei Straftatbeständen „Vollendeter Mord“, „Vollendeter Totschlag“ und „Körperverletzung mit Todesfolge“ in der offiziellen Statistik 320 Mädchen und Frauen zugeordnet. Innerhalb der letzten acht Jahre ist die Zahl der gewaltsam getöteten Mädchen und Frauen um 13 Prozent auf 361 weibliche Opfer angestiegen. Im Jahr 2023 wurden der offiziellen Statistik zufolge 299 Menschen getötet, und zwar, im dritten Jahr in Folge, erneut mehr Frauen (absolut: 159, prozentual: 53,2%), als Männer (absolut: 140, prozentual: 46,8%). Statistisch betrachtet hat es im Jahr 2023 in Deutschland nur vier Tage gegeben, an denen keine Frau gewaltsam getötet wurde, 155 Femizide werden alleine der Partnerschaftsgewalt zugeordnet – die staatliche Parole „Jeden dritten Tag ...“ ist falscher als je zuvor.

Unserem Grundgesetz, Artikel 2 zufolge hat jeder Mensch „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“.<sup>4</sup>

Die Freiheit von L. allerdings wurde gravierend verletzt. Ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat ihr gleichaltriger Ex-Freund vernichtet, als er sie im Januar 2024 auf dem Gelände der Schule, die beide besuchten, öffentlich tötete:<sup>5</sup> Mit einem Fleischermesser, so die Anklage, stach er auf ihren Nacken und den oberen Rücken sowie auf ihren Hals, ihren Brustkorb und die Herzgegend ein.<sup>6</sup> „Bild“ berichtete: „Dann nahm er das Handy des sterbenden Mädchens, rief ihre Mutter an und sagte diesen Satz: ‚Mich verlässt niemand!‘.“<sup>7</sup>

Diese Gewalttat ist eine von jährlich hundertfach ausgeführten Tötungsdelikten, die sich gezielt gegen Mädchen und Frauen richten. Dabei ist der Femizid von L. in vielerlei Hinsicht beachtenswert: Die Jugend von Täter und Opfer, der Tatort und die Gefahrensituation, die ein Risiko der Inneren Sicherheit abbildet und somit uns alle betrifft.

Die Gewalttat an L. wirft viele Fragen auf. In allen spiegeln sich die Muster der sich regelmäßig wiederholenden, strukturellen, tradierten und misogynen Gewalt, die in Deutschland ohne wirksame Korrektive weiterhin ausgeführt

werden kann. L., eine junge Gymnasiastin, bringt den Mut auf, ihren gewalttätigen Peiniger anzuzeigen. Ihr Umfeld weiß, dass ihre Bedrohungslage nicht abstrakt ist, denn bereits im Vorfeld des tödlichen Attentats wurde L. von ihm (lt. damaliger Pressemeldung „krankenhausreif“) geschlagen. In der Anklageschrift wurden mit Bezug darauf unter anderem eine Nasenbeinfraktur, Prellungen des Jochbeins, der Halswirbelsäule und des Thorax, Hämatome sowie weitere Verletzungen aufgelistet.<sup>8</sup>

- \* Haben die Polizeikräfte bei Anzeigstellung erfragt, ob bzw. wie häufig L. von dem Gewalttäter bereits mit dem Tode bedroht wurde?
- \* Gab es eine Fallkonferenz<sup>9</sup> zu L.'s Bedrohungssituation, um das reale Gefahrenpotential mit Expertinnen und Experten einzuordnen und etablierte Präventionsinstrumente einzusetzen?
- \* Nach welchen Kriterien wurde entschieden, dass es ausreichend sei, die massiv von Gewalt Betroffene lediglich durch zeitliche bzw. räumliche Trennung in der gemeinsam besuchten Schule zu schützen?
- \* In der Ausgabe der „Badische Neueste Nachrichten“ vom 26. Januar 2024 war folgendes zu lesen: „Die Polizei habe auf die Anzeige hin Zeugen und den Beschuldigten vernommen. Zudem folgten Gefährderansprachen. Die Polizei nahm Kontakt zum Jugendamt und der Schulleitung auf. Nach aktuellen Erkenntnissen erfolgten von Seiten der Schule Maßnahmen der Kontaktbeschränkung im Schulbetrieb. Der 18-Jährige sollte seinem Opfer nach einer Intervention der Schule eigentlich nicht mehr über den Weg laufen. Die Schule habe sich nach einer Anzeige der Schülerin wegen Körperverletzung im vergangenen Jahr mit der Polizei abgestimmt, teilte der Kommunikationsexperte (...) am Freitag im Rathaus der Gemeinde mit. (...) war von der Schule in der Sache beauftragt worden. Die beiden sollten sich ‚möglichst nicht begegnen‘, sagte (...). ‚Das war das Hauptziel‘. Zuletzt hätten alle Beteiligten den Eindruck gehabt, dass sich die Dinge beruhigt hätten.“<sup>10</sup>
- \* Weshalb berichten die „Badische Neueste Nachrichten“ im Nachgang zu einer Strafanzeige von einer Mehrzahl an Gefährderansprachen – wie viele Gewaltausbrüche hat es gegeben?
- \* Wurden objektive Fachkräfte einbezogen, um abzusichern, dass das brisante Interessensgeflecht von Polizei und Privatschule dem Schutz von L.'s Leben nachgeordnet wird?

## I. ... und Recht und Freiheit

- \* Sofern das transparent nachvollziehbar geschah: Weshalb benötigte die Schule stante pedes einen „Kommunikationsexperten“, der die Mitverantwortung an diesem Verbrechen mit seiner Aussage: „Hundertprozentige Sicherheit gibt es halt nicht.“<sup>11</sup> relativierte?
- \* Der Presse zufolge hat L.'s Strafanzeige die zuständige Staatsanwaltschaft nie erreicht?
- \* In einer weiteren Pressemeldung<sup>12</sup> wird berichtet, dass der Täter mit seinem Vater zusammenlebte und die Mutter diesen Haushalt verlassen habe: Gab es bereits vor dem tödlichen Attentat auf L. eine Gewalthistorie – hat der Täter eventuell Gewaltmuster aus seinem persönlichen Umfeld übernommen?

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist in Artikel 2 Absatz 2 unserer Verfassung verankert. Darüber hinaus gibt es internationale Abkommen, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat. Dazu zählen das Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CEDAW)<sup>13</sup>, aber auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention<sup>14</sup>. Beide Konventionen wurden durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und genießen damit den Rang eines Bundesgesetzes: Das wichtigste internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte von Mädchen und Frauen, CEDAW,<sup>15</sup> wurde von Deutschland erstmalig im Jahr 1985 ratifiziert, während die Istanbul-Konvention seit dem 1. Februar 2018 rechtlich bindend für Deutschland ist.<sup>16</sup>

Die Einführung der Istanbul-Konvention als länderübergreifendes Gewaltschutzinstrument für Mädchen und Frauen geht mit sehr durchdachten Neurungen einher. So ist der Gesetzestext in leichter Sprache verfasst und, obwohl es sich um ein europäisches Gesetz handelt, sind global alle Länder eingeladen, die Istanbul-Konvention zu unterzeichnen und ebenfalls als Werkzeug der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einzusetzen. Darüber hinaus hat der Europarat ein Gremium ins Leben gerufen, das alle Länder, die die Istanbul-Konvention ratifiziert haben, daraufhin überprüft, ob sie die Ziele und Vorgaben des Übereinkom-

mens einhalten. Das Gremium, die sogenannte GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence)<sup>17</sup>, setzt sich aus Expertinnen und Experten zusammen, die in regelmäßigen Intervallen<sup>18</sup> alle Unterzeichnerstaaten evaluieren.

Im Februar 2020 begann zum ersten Mal eine Überprüfung Deutschlands, ob die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Zuge der staatlichen Selbstverpflichtung zum Schutz der von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen realisiert wurde.<sup>19</sup> Nach Ablauf der zweijährigen Bewertung von Angaben und ergänzenden Informationen, die einerseits von der Bundesregierung,<sup>20</sup> andererseits im sogenannten „Schattenbericht“ verschiedener, nicht staatlicher Organisationen sowie der Zivilgesellschaft zusammengetragen wurden, erhielt der Rechts- und Sozialstaat eine vernichtende Bilanz mit unter anderem dieser Aussage: *„serious gaps in protecting women and girls from gender-based violence“*, übersetzt: *„Gravierende Defizite beim Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt“*.<sup>21</sup>

Unter der damaligen Bundesfrauenministerin Franziska Giffey wurde ein *„Erster Staatenbericht Bundesrepublik Deutschland“*<sup>22</sup> bei GREVIO eingereicht. Ein Blick in diesen genügt, um die Diskrepanz zwischen dem Kernauftrag der Istanbul-Konvention, der Verhütung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen, und der ministerialen Verweigerungshaltung zu erfassen: Prävention wird in dem insgesamt 347 Seiten umfassenden Bericht auf lediglich zwölf Seiten abgehandelt und zwar nur mit Maßnahmen, die erst nach einer durchlittenen Gewalterfahrung zum Tragen kommen. Obwohl der Staatenbericht die gewaltverhütenden Instrumentarien der Bundesrepublik Deutschland belegen soll, werden *„Internationale Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen“* aufgeführt, die unter anderem die *„Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika (Com-VoMujer)“*, in Bolivien, Paraguay, Peru und Ecuador verfolgen. Das jedoch ist nicht der einzige, gravierende Missetand. Vielmehr kritisiert GREVIO in der Abschlussbewertung vom 7. Oktober 2022 unmissverständlich: *„(...) dass seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention, kein nationales politisches Dokument oder eine nationale Strategie entwickelt wurde, die auf zentraler Ebene gemeinsame Definitionen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie die Ziele festgelegt werden, die im ganzen*

## I. ... und Recht und Freiheit

*Land erreicht werden sollen, um die Umsetzung des Übereinkommens zu fördern und die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und dem geschlechtsspezifischen Charakter der verschiedenen Formen dieser Gewalt gebührend Rechnung tragen.“* Wie weit Selbst- und Fremdwahrnehmung zu Deutschland auseinanderliegen, wird auch an anderer Stelle deutlich. Während die Bundesregierung Ende 2023 proklamiert: *„Deutschland bekennt sich zu den Werten des Europarates und arbeitet an der Förderung dessen Standards in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in ganz Europa“*,<sup>23</sup> benennt die Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatović, in ihrem Bericht zur deutschen Menschenrechtspolitik Anfang 2024 *„den anhaltenden Mangel an Bewusstsein und Anerkennung, dass soziale Rechte Menschenrechte sind, die staatliche Verpflichtungen auslösen, und dass individuelle Ansprüche nicht von der Verfügbarkeit von Ressourcen abhängig gemacht werden dürfen.“*<sup>24</sup>

Ebenfalls anlässlich einer Begutachtung Deutschlands und mit Blick auf die hohen deutschen Femizid-Raten<sup>25</sup> drückt der Ausschuss der UN für die Beseitigung der Diskriminierung gegen Frauen in seiner Stellungnahme vom Mai 2023 *„Besorgnis“* aus. Er fordert die Bundesregierung auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, einschließlich Femizide, zu intensivieren und die Entwicklung einer umfassenden Präventionsstrategie zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt voranzutreiben. Mitte November 2023 stand Deutschland vor den Vereinten Nationen hart in der Kritik. Die Bundesregierung bekam über den Bericht der Arbeitsgruppe zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte nicht nur vielfach die Empfehlung zur Beseitigung der strukturellen Benachteiligung von Frauen. Aus der internationalen Staatengemeinschaft heraus wurde ihr zudem nahegelegt, die Bemühungen um die strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Täter von Gewalt gegen Mädchen und Frauen zu intensivieren, Femizide zu kriminalisieren und aufgeschlüsselte Daten über geschlechtsspezifische Gewalt zu erheben. Darüber hinausgehend wurde angemahnt, eine umfassende Strategie für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu verabschieden und zu gewährleisten, dass diese vollständig

umgesetzt wird, unter anderem durch angemessene Schutz- und Unterstützungsstrukturen für Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind.<sup>26</sup>

**In der Theorie sind Mädchen und Frauen in Deutschland vor Gewalt geschützt, auf nationaler Ebene per Grundgesetz, auf europäischer Ebene über die Istanbul-Konvention und auf internationalem Niveau durch CEDAW.**

Im realen Leben jedoch sind sie ununterbrochen von Gewalt und viel zu häufig von tödlichen Gewaltexzessen bedroht. Dabei hat der Staat auf nahezu allen gesellschaftlichen Ebenen an der gezielt gegen Frauen gerichteten männlichen Gewaltausübung einen gewichtigen Anteil. Es fehlt an allem: an Bewusstsein, an Finanzmitteln, an Definitionen, an unabhängiger Forschung, an qualifiziertem Personal, an Schutzzräumen, an effizienten Verfahren, an Trainings und lebensbegleitenden Schulungen in den betroffenen Bereichen Legislative, Judikative, Exekutive, Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen sowie an belastbaren Daten. Es fehlt an zeitgemäßen und bedarfsgerechten Gesetzen und Grundsatzurteilen ebenso, wie an der von GREVIO angemahnten, ressortübergreifenden Bundesstrategie zur Gewaltprävention. Die Zusammenfassung lautet schlichtweg: Der politische Wille ist nicht vorhanden.

Im Fall von L. wurde in der medialen Berichterstattung unter anderem auf die Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Mannheim hingewiesen. Dort existiert ein Stabsbereich Einsatz, Sachbereich Kriminalitätsbekämpfung, in dessen Zuständigkeit auch die polizeiliche Umsetzung der Istanbul-Konvention fällt. Nach wie vor gibt es keine Angaben dazu, ob bzw. in welchem Maß L. von der Arbeitsleistung dieses Stabsbereichs Unterstützung erfuhr. L. ist leider nicht die einzige Frau, die die staatliche Passivität im Januar 2024 mit ihrem Leben bezahlen musste.

Der Mann, der seine Ex-Partnerin A. im Januar 2024 in einem Supermarkt in Hessen erschoss, war vorab bei Polizei und Justiz bekannt, weil er sein späteres Opfer gestalkt, bedroht und physisch attackiert hatte.<sup>27</sup>

Auch der Mann, der seine Lebensgefährtin Mitte Januar in Hessen heimtückisch im Schlaf erstach, war schon vor dem Tötungsdelikt einschlägig aktenkundig. Er hatte sein späteres Opfer bereits an Weihnachten mit Todesdro-

## I. ... und Recht und Freiheit

hungen gequält und so einen Polizeieinsatz ausgelöst.<sup>28</sup> Die Berichterstattung der „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ beschreibt anlässlich der Prozessöffnung im September 2024: „Weil er aus Sicht der Staatsanwaltschaft seine Partnerin für seine vermeintlich ausweglose Situation verantwortlich gemacht hatte, habe er im Januar entschieden, die Frau zu töten.“ Zudem soll der Angeklagte wegen einer „schizophrenen und depressiven Erkrankung, laut Anklage, vermindert schuldfähig“ sein.<sup>29</sup> Nach dem Femizid fand der Sohn die erstochene Lebensgefährtin seines Vaters. Im selben Artikel wird seine Einordnung wiedergegeben: „Weil der mutmaßliche Täter in jungen Jahren Drogen konsumiert und zuletzt größere Mengen an Alkohol getrunken haben soll – trotz einer Leberzirrhose – hatte die Frau immer wieder den Krankenwagen gerufen, um ihren Partner vor sich selbst zu schützen, wie der Sohn erklärte.“<sup>30</sup> Weiter wird beschrieben: „Er ist dann durch Freunde auf die falsche Schiene gekommen, hat Drogen genommen“, berichtete der Sohn. Dann sei sein Vater psychisch krank geworden.“

Die Liste der Fälle, in denen Femizide ausgeführt werden konnten, obwohl die akute Gefahrensituation bei den Polizeien und/oder Justizbehörden sowie medizinischen Einrichtungen bekannt war, ist sehr lang. Allein für das Jahr 2023 konnte das Femicide Observation Center Deutschland (F.O.C.G.)<sup>31</sup> insgesamt 20 Fälle dokumentieren, in denen die Täter bereits vor dem Tötungsdelikt polizeibekannt/aktenkundig und/oder durch konkrete Todesandrohungen bzw. lebensbedrohliche, physische Gewaltangriffe ein hochalarmerendes Warnsignal abgegeben hatten. Anders formuliert: Knapp 6 % der im Jahr 2023 vollendeten Tötungsdelikte gegen Mädchen und Frauen hätten sich mit möglichen polizeilichen Maßnahmen verhindern lassen können. Dabei sind die sechs Prozent eine sehr niedrig angesetzte, vorläufige Größe, denn in den meisten Fällen kommt die Gewalthistorie des Täters erst viel später, d. h. erst im Zuge seiner Gerichtsverhandlung an die Öffentlichkeit.

Seit dem Jahr 2001 kann einem Gewalttäter auf Basis des deutschen Gewaltschutzgesetzes eine Wohnungsverweisung, ein Kontakt- oder/und ein Näherungsverbot ausgesprochen werden. Das geschieht auch regelmäßig, aber keine dieser Maßnahmen hat Aussicht auf Erfolg, solange der Staat sich nicht darum kümmert, ob das auferlegte Distanzgebot von den gewaltausübenden Männern eingehalten wird. Täter ignorieren die selbstverursachten

Maßregelungen immer wieder, ggf. auch, weil ihnen die staatliche Inkonzsequenz, die medial schon oft angeprangert wurde, durchaus bewusst ist.

Zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahrenlage käme nach deutschem Recht die Möglichkeit einer Ingewahrsamnahme in Betracht. Diese darf, je nach Voraussetzung des geltenden Polizeigesetzes im entsprechenden Bundesland bis zu 14 Tage währen. Dieses Korrektiv wird jedoch kaum genutzt, die Freiheitsrechte eines Gewalttäters gelten weithin als das zu priorisierende Rechtsgut. Dabei hat eine britische Studie im Jahr 2023 beleuchtet, wie sich eine Festnahme direkt nach einem Notruf bei häuslicher Gewalt auf das Verhalten des Gewalttäters auswirkt. Die repräsentative Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass ein Viertel aller Täter ohne Festnahme innerhalb von 96 Stunden erneut gewalttätig wurde. Die Verhaftungen hingegen, so lautet eine der Kernaussagen der Analyse, hatten innerhalb der folgenden zwölf Monate einen Rückgang der Wiederholungsdelikte um 51 Prozent<sup>32</sup> zur Folge.

In Spanien verfügen Gerichte im Zuge der staatlichen Gewaltbekämpfung auch das Tragen von elektronischen Fußfesseln bzw. Armbändern. Diese überwachen mittels einer Kombination aus GPS, Triangulation und W-LAN gestützten Hilfsmittel, ob Täter sich an Wohnungsverweisung, Kontakt- bzw. Näherungsverbot halten. Grenzübertretungen führen zu einem sofortigen Alarm bei den zuständigen Polizeibehörden und -dienststellen, die umgehend alle erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Gefährdeten starten. Eine sensationelle Erfolgsquote gibt Spanien recht: *„Die Armbänder wurden 2009 in Betrieb genommen, und seitdem wurden 16.213 von ihnen angebracht; allein im letzten Jahr“* [Anm. 2023] *„waren 4.548 davon aktiv. Und sie sind bis heute die einzige zu 100 % wirksame Maßnahme gegen männliche Gewalt: Keine Frau, die ein solches trägt, wurde ermordet“*, beschreibt die Journalistin Isabel Valdés in der spanischen Tageszeitung *„El País“*<sup>33</sup> im Februar 2024 den Erfolg der schützenden Technik. Außerdem verweist sie auf die Verbesserungen, die das Überwachungsgerät für Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen anbietet: *„Zum ersten Mal gibt es einen ‚zusätzlichen SOS-Knopf‘ in Form eines kleinen Zweitgerätes, das über Bluetooth mit dem Mobiltelefon verbunden ist und in der Tasche getragen oder an der Kleidung befestigt*

werden kann. Ein Druck auf die Taste aktiviert den SOS-Alarm, ohne dass man das Telefon entsperren oder in der App nach der Notfallfunktion suchen muss. Für Sehbehinderte und Blinde kann eine Anpassung mit einem Braille-Etikett erfolgen und, da alle Funktionen auch online zugänglich sind, können sie so konfiguriert werden, dass sie auf dem Bildschirm sichtbar sind, bspw., dass sie klingeln oder vibrieren und dass sie vorprogrammierte Antworten über digitale Tasten senden (für Menschen mit Sprachbehinderungen).“ Die überzeugende Bilanz zum Einsatz der elektronischen Täterüberwachung hat dazu geführt, dass der Anwendungsbereich mit der spanischen Gesetzesnovelle „Nur ein Ja ist ein Ja“ (Ley del solo sí es sí), ausgeweitet wurde: Seit August 2022 dürfen neben misshandelten Frauen auch Opfer sexueller Gewalt von einem Gericht anordnen lassen, dass ihre Angreifer ein Aufenthaltsüberwachungsgerät tragen müssen.<sup>34</sup>

In Deutschland sind die Fußfesseln mit der offiziellen Bezeichnung „Elektronische Aufenthaltsüberwachungsgeräte (EAÜ)“ seit 2011 im Einsatz, allerdings vorwiegend als Führungsinstrument bei aus der Haft entlassenen Straftätern, von denen weiterhin Gefahr ausgeht sowie bei der Abwehr terroristischer Gefahren. Auch hierzulande fällt die Erfolgsbilanz zu den elektronischen Präventionsgeräten positiv aus, so resümierte Thomas Strobl, baden-württembergischer Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration, im Jahr 2020: „Im Hinblick auf zur Absicherung von Verbotszonen angeordneten EAÜ-Maßnahmen, die dem Schutz einzelner oder mehrerer konkret gefährdeter Personen dienen, ist dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht bekannt, dass es zu einer Straftat zu Lasten einer durch eine solche Zone zu schützenden Person durch einen EAÜ-Probanden gekommen ist.“<sup>35</sup>

Im Mai 2023 brachte der frühere Hessische Justizminister, Roman Posek, eine Initiative in die Justizministerkonferenz (JuMiKo) ein, über die eine Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes<sup>36</sup> erzielt werden sollte. Die JuMiKo griff den hessischen Impuls zum Einsatz elektronischer Fußfesseln mit viel Zustimmung auf und bat den damaligen Bundesjustizminister, Marco Buschmann, um Prüfung<sup>37</sup> einer entsprechenden Gesetzesnovelle.

Veränderungen, die dringend nötig sind, um Frauen wirksam vor Gewalt zu schützen, werden in Deutschland regelmäßig mit dem Verweis auf präven-

tivrechtliche Maßnahmen nach Landesrecht einerseits und auf das Gewaltschutzgesetz, das Bundesrecht ist, andererseits unterbunden. Diese Argumentation ist nicht lösungsorientiert, wohl aber ein etabliertes Werkzeug, mit dem Bund und Länder sich die Verantwortung für den Gewaltschutz von Mädchen und Frauen wechselseitig zuschieben. Tatsächlich reagierte Marco Buschmann ablehnend auf die Prüfbitten der JuMiKo: Den Regierungen der einzelnen Bundesländer sei es freigestellt, ihr jeweiliges Polizeirecht zu ändern, sofern sie den Handlungsbedarf anerkennen würden. Auf Bundesebene bestünde diesbezüglich keine Notwendigkeit.<sup>38</sup>

Damit wurde die Verantwortung des Staates für die Sicherung des Grundrechts auf Leben für Frauen, einmal mehr verweigert, ganz so, als gäbe es in Deutschland trotz der bekannten Fallzahlen keinerlei Bedarf an lebenserhaltenden Schutzmaßnahmen. Dass dem nicht so ist, zeigen exemplarische Schicksale, in denen ein Fußfessel-Zwang nach aktueller, evidenzbasierter Studienlage den Gewaltbetroffenen hätte Sicherheit geben bzw. ihr Leben retten können.

Mitte Januar 2023 verurteilte das Landgericht Köln (Nordrhein-Westfalen) einen Kölner, der seine 30 Jahre alte Lebensgefährtin A., Mutter eines damals sechsjährigen Sohnes, im April 2022 zunächst bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt, dann mit einem Küchenmesser erstochen und schließlich nekrosexuelle Übergriffe, d. h. sexuelle Handlungen am Leichnam der Frau vorgenommen hatte. Der Täter war einschlägig vorbestraft und bereits zweifach wegen Gewalttaten gegen frühere Partnerinnen inhaftiert gewesen<sup>39</sup> – er hatte eine frühere, schwangere Ex-Freundin mit Schlägen gegen den Bauch misshandelt und einer weiteren Ex-Lebensgefährtin mit einem Teppichmesser ins Gesicht gestochen.<sup>40</sup>

Im Januar 2023 erschoss ein albanischer Gewalttäter seine getrenntlebende Ehefrau S. in Baden-Württemberg. Er tötete die zweifache Mutter der gemeinsamen Kinder öffentlich in einem Supermarkt. Bereits vor der Tat war er regelmäßig gewalttätig, weswegen sie ihn angezeigt hatte. Weder hätte er sich ihr annähern noch hätte er eine Schusswaffe besitzen dürfen.<sup>41</sup>

In Rheinland-Pfalz rammte ein Deutscher im Februar 2023 mit seinem Fahrzeug das Auto seiner getrenntlebenden Ehefrau Z. und tötete die dadurch fluchunfähige Mutter seines 12-jährigen Sohnes mit mehreren Kopfschüssen. Auch gegen ihn lag ein Kontaktverbot wegen häuslicher Gewalt vor, auch er hätte keine Schusswaffe führen dürfen.<sup>42</sup>